

**Kleine Anfrage**

Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Christian Rohde (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD)

Prüfung und Berücksichtigung von Vermögen ukrainischer Leistungsberechtigter**Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach Angaben der Landesregierung bezogen im Dezember 2025 in Hessen 55.264 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit Leistungen nach dem SGB II. Im Erlass zum leistungsrechtlichen Umgang mit ukrainischen Kriegsvertriebenen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 4. März 2022 ist geregelt, dass grundsätzlich davon auszugehen sei, dass auf in der Ukraine bestehendes Vermögen nicht zugegriffen werden kann und dieses nicht einsetzbar ist (Drucksache 21/4734).

Die Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden in Hessen sowohl durch gemeinsame Einrichtungen (gE) als auch durch zugelassene kommunale Träger (zkT/Optionskommunen) wahrgenommen. Von den insgesamt 27 hessischen Jobcentern werden 16 als zkT und 11 als gE geführt.

Die Aufsichtsstrukturen unterscheiden sich. Bei den gE liegt die Aufsicht über den Aufgabenbereich der Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich auf Bundesebene. Über die zkT führen die zuständigen Landesbehörden die Aufsicht. Nach Angaben der Landesregierung nehmen die Regierungspräsidien gegenüber kommunalen Leistungsstellen die Fachaufsicht wahr; bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung besteht lediglich Rechtsaufsicht. Angesichts des hohen Anteils zugelassener kommunaler Träger kommt der Landesregierung im Rahmen ihrer Fachaufsicht besondere Verantwortung dafür zu, eine rechtmäßige und einheitliche Anwendung des geltenden Rechts sicherzustellen.

Soweit der Landesregierung die zur Beantwortung der nachfolgenden Fragen erforderlichen Angaben nicht unmittelbar vorliegen, wird sie gebeten, diese bei den für die Fachaufsicht zuständigen Regierungspräsidien und, soweit erforderlich, bei den zugelassenen kommunalen Trägern zu erheben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie erfolgt bei ukrainischen Staatsangehörigen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, in den der Fachaufsicht des Landes unterliegenden zugelassenen kommunalen Trägern (zkT/Optionskommunen) konkret die Prüfung, ob verwertbares Vermögen vorhanden ist? Bitte den Prüfablauf einschließlich der regelmäßig verlangten Angaben und Nachweise darstellen.
2. Hält die Landesregierung weiterhin an der im Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 4. März 2022 vertretenen Auffassung zur Behandlung von in der Ukraine befindlichem Vermögen und von Kraftfahrzeugen fest? Bitte insbesondere darlegen, ob weiterhin grundsätzlich von einer fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf Vermögen in der Ukraine ausgegangen wird und ob Kraftfahrzeuge unabhängig von ihrem Wert den Leistungsberechtigten belassen werden sollen.
3. Haben sich die zugelassenen kommunalen Träger (zkT/Optionskommunen) bei der Prüfung und Berücksichtigung von Vermögen ukrainischer Leistungsberechtigter seit dem 1. Juni 2022 an den Maßstäben des in der Vorbemerkung genannten Erlasses des Hessischen Ministeriums für Soziales

und Integration vom 4. März 2022 orientiert? Bitte insbesondere auf die Behandlung von in der Ukraine befindlichem Vermögen sowie von selbst genutzten Kraftfahrzeugen eingehen.

4. Welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Erlasse, fachlichen Weisungen, Anwendungshinweise oder sonstigen Vorgaben waren beziehungsweise sind für die zugelassenen kommunalen Träger (zKT/Optionskommunen) seit dem 1. Juni 2022 bei der Prüfung und Berücksichtigung von Vermögen ukrainischer Leistungsberechtigter maßgeblich? Bitte sämtliche einschlägigen Regelungen unter Angabe der erlassenden Stelle, der Bezeichnung, des Datums und der genauen Fundstelle benennen. Soweit eine Fundstelle nicht benannt werden kann oder die betreffende Regelung nicht öffentlich zugänglich ist, wird gebeten, diese der Antwort beizufügen.
5. Wie sind die zugelassenen kommunalen Träger (zKT/Optionskommunen) seit dem Rechtskreiswechsel ukrainischer Geflüchteter in das SGB II zum 1. Juni 2022 bei der Prüfung und Berücksichtigung von Vermögen verfahren? Bitte insbesondere darstellen, ob und in welcher Weise sich die Prüfungspraxis seitdem geändert hat.
6. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob bei der Prüfung und Berücksichtigung von Vermögen ukrainischer Leistungsberechtigter unterschiedliche Handlungsweisen zwischen den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT/Optionskommunen) und den gemeinsamen Einrichtungen (gE) bestehen? Bitte etwaige Unterschiede insbesondere hinsichtlich der Behandlung von in der Ukraine befindlichem Vermögen sowie von Kraftfahrzeugen darstellen.
7. In welcher Weise haben die für die Fachaufsicht zuständigen Regierungspräsidien seit dem 1. Juni 2022 die Prüfung und Berücksichtigung von Vermögen ukrainischer Leistungsberechtigter durch die zugelassenen kommunalen Träger (zKT/Optionskommunen) überprüft? Bitte Art, Umfang und wesentliche Ergebnisse der fachaufsichtlichen Überprüfungen darstellen.
8. Haben die zugelassenen kommunalen Träger (zKT/Optionskommunen) die Leistungsberechtigten über die zum 1. Juli 2026 geänderten Regelungen zur Berücksichtigung von Vermögen im SGB II informiert? Bitte darstellen, ob dies allgemein gegenüber Leistungsberechtigten oder gesondert gegenüber ukrainischen Staatsangehörigen erfolgt ist.
9. In wie vielen Fällen wurde seit dem 1. Juni 2022 bei ukrainischen Leistungsberechtigten Vermögen im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II berücksichtigt oder eingesetzt? Bitte nach Jahren, Art des Vermögens und Höhe der jeweils berücksichtigten beziehungsweise eingesetzten Vermögenswerte aufschlüsseln.

Wiesbaden, 2. September 2026



(Robert Lambrou)



(Volker Richter)



(Gerhard Bärsch)



(Arno Enners)



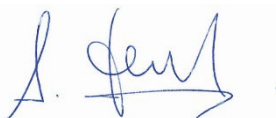
(Sandra Weegels)



(Pascal Schleich)



(Christian Rohde)



(Bernd Erich Vohl)